

Stellungnahme des NABU Hamburg zur Forderung von Bauernverband und Landesjagdverband zur Einleitung einer Gesetzesinitiative zur Vermeidung ausufernder Schäden durch Wildgänse.

In den letzten Jahren sind die Bestände an Grau- und Kanadagänsen in Hamburg stark angestiegen (vgl. Mitschke 2011). Ertragseinbußen durch flächenhafte Fraßschäden sind bislang jedoch nicht nachgewiesen. Punktuelle Verluste an hochwertigen Kulturpflanzen und zu sensiblen Wachstumszeiten sind jedoch nicht auszuschließen und können für die betroffenen Landwirte erhebliche finanzielle Verluste bedeuten. Der NABU anerkennt die Befürchtung der Landwirte, dass weiter steigende Bestände auf weiteren Flächen zu signifikanten Schäden führen könnten. Der NABU ist daran interessiert, ein partnerschaftliches Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz zu pflegen. Er verschließt sich deshalb einer Diskussion um mögliche Maßnahmen zur Abwendung von Gänseschäden nicht. In den Sitzungen des Arbeitskreises Gänse wurden in diesem Zusammenhang durch den Vertreter des NABU zum Ausdruck gebracht, dass sich die Auswahl der Maßnahmen in erster Linie an deren Wirksamkeit orientieren muss, gleichzeitig jedoch Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund bewertet der NABU die von Bauernverband und Jägern aufgestellten Forderungen wie folgt:

Forderungen nach Änderungen des Jagdgesetzes:

Die geforderte Übernahme der Jagdverordnung aus Schleswig-Holstein zielt auf die Ausdehnung der Jagdzeiten in Hamburg auf den Zeitraum vom 01.08. bis 15.01.. Allerdings darf gemäß der Jagdverordnung in Schleswig-Holstein die Jagd in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen ausgeübt werden. Mit dieser Verordnung wird also Bejagung nicht als Maßnahme zur Bestandsregulierung eröffnet. Wie jüngst vom Bauernverband vorgetragen, ist eine Halbierung des Bestandes mit der Angleichung der Hamburger Jagdverordnung demnach nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Tatsache,

dass bedeutende Ansammlungen von Gänsen im Umfeld der Brutplätze im Naturschutzgebiet „Kirchwerder Wiesen“ liegen, läuft die Forderung nach Ausweitung der Jagdzeiten als wirksame Maßnahme zur Bestandsreduzierung ohnehin ins Leere, da hier die Jagd verboten ist.

Das von der BSU in Auftrag gegebene Gutachten (Mitschke 2011) sowie eine vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz veröffentlichte Untersuchung kommen übereinstimmend zu dem Schluss:

„ Die bisher durchgeführten Maßnahmen (Vergrämung, stellenweise Bejagung) haben bislang zu keiner befriedigenden Situation geführt. ...

Jagd als effektive Vergrämungsmaßnahme kann punktuell eingesetzt werden, aber immer nur in Verbindung mit einem Netz von ungestörten Ruhezeiten und Fraßgebieten. Ohne solche Zonen ist Jagd großräumig betrachtet kontraproduktiv, da sie bei den Gänsen zu Energieverlusten und damit zu einem höheren Nahrungsverbrauch führt und damit diesen Konflikt letztlich nur verstärkt. Eine stärkere Bejagung, wie häufig gefordert, ist daher nicht zielführend und muss aus diesen Gründen abgelehnt werden.“

Das heißt: Auch wenn Bejagung immer als erstes Mittel der Wahl zur Lösung der Gänseproblematik angesehen wird, hält dies einer fachlichen Analyse nicht stand. Der Nachweis, dass mit einer ausgedehnten Jagdzeitenregelung eine Bestandsregulierung erfolgen kann, ist bislang auch in Schleswig-Holstein nicht erbracht. Eine signifikante Bestandsreduzierung , d.h. Abschussrate höher als Geburtenrate, ist nicht realistisch. Auch die Jagd als flächendeckende Vergrämungsmaßnahme wird keinen Erfolg haben und kann sogar kontraproduktiv wirken. Allenfalls sollten Vergrämungsmaßnahmen nur gezielt im Bereich wertvoller Kulturen bzw. in sensiblen Wachstumsphasen und in Verbindung mit der Schaffung von Attraktivitätsflächen erfolgen und nicht generell durch die Ausweitung der Jagdzeiten, der bejagbaren Arten oder Lockerung bereits bestehender Ausnahmeregelungen erlaubt werden.

Neben den grundsätzlichen Zweifeln an der Wirksamkeit der Bejagung bzw. Ausweitung der Jagdzeiten zur Bestandsregulierung oder Schadensabwehr, lehnt der NABU auch aus Gründen des Natur- und Tierschutzes die Ausweitung der Jagdzeiten ab:

- Die geforderte Ausweitung der Gänsejagd verschärft die Problematik, dass die Erlegung von Individuen geschützter und z.T. stark bedrohter Arten nicht ausgeschlossen werden kann.
- Eine durch die Intensivierung der Jagd entstehende „Bestandslücke“ würde durch externe Individuen „aufgefüllt“ werden. Die Population der Vier- und Marschlande ist kein geschlossenes System.
- Die Jagd auf Gänse (und Schwäne) ist deswegen problematisch, weil dadurch die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familienzusammenhalt zerstört wird.
- Bei der Jagd besteht die Gefahr, dass eine große Zahl von Vögeln nur verletzt wird und erst später qualvoll stirbt. Diese Negativfolgen verschärfen sich bei Intensivierung der Jagd.
- Durch die erhöhte Störwirkung auf Grund des früheren Beginns der geplanten Jagdzeit (ab 1. 8.) wären viele andere Vogelarten in denselben Lebensräumen in inakzeptabler Weise betroffen.
- Insbesondere für andere Wasser- und Wiesenvogelarten, die im Herbst auf dem Durchzug mit den zu bejagenden Arten gemeinsame Rastplätze aufsuchen, wäre die ausgedehnte Jagd fatal, z.B. im Naturschutzgebiet „Die Reit“ auf dem Kleinen Brook.

Forderungen nach Entschädigungszahlungen:

Der NABU befürwortet die Etablierung eines gekoppelten Netzes von Ruhezeiten und geschützten Nahrungsflächen für Gänse zur Minimierung von Fraßschäden. In diesen Zonen dürfen die Tiere nicht gestört werden und werden so wesentlich weniger Energie (bzw. Nahrung) benötigen. Diese Vorgehensweise hat in den

meisten anderen Bundesländern mit Gänseproblemen Wirkung gezeigt, d.h. die Schäden wurden zumindest verringert, der Konflikt wurde entschärft. Eine solche Vorgehensweise wird auch von Mitschke für die Vier- und Marschlande vorgeschlagen. Allerdings dürfen die geforderten Ausgleichszahlungen nicht „passiv“ eingesetzt werden. Entstandene Schäden sollten nicht einfach ersetzt werden, da einerseits der Schaden nur schwer zu beziffern ist und andererseits damit keine Lenkungsfunktion der Gänsepopulationen erfolgt. Vielmehr müssen alle möglichen finanziellen Mittel „aktiv“ eingesetzt werden und gezielt Bewirtschaftungsweisen fördern, die geeignete Nahrungsflächen für Gänse zur Verfügung stellen. Es sollte geprüft werden, ob das vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz aufgelegte Kooperationsprogramm Naturschutz, Teilprogramm Nordische Gastvögel auf Hamburg übertragen werden kann. Das Programm stellt ein Kompromiss aus Lenkung durch Bewirtschaftungsbedingungen und Prämien als Ausgleich für entstandene Schäden dar. An dem Programm teilnehmende Landwirte aus der Niedersächsischen Elbtalau berichten von positiven Erfahrungen.

Reduzierung der bedeutendsten Brutmöglichkeiten

Neben der Lenkung der Gänsebestände eröffnet sich speziell für die Vier- und Marschlande mit dem Rückbau der Inseln der Kirchwerder Angelteiche als bedeutendsten Bruthabitat eine bestandsregulierende Maßnahme. Die Umsetzung der Maßnahme könnte im Zuge der durch den pachtenden Angelverein geplanten Entschlammung der Teiche erfolgen. Der Angelverein hat die Bereitschaft signalisiert, in dieser Hinsicht mit den Behörden zu kooperieren. Diese aussichtsreiche Option darf nicht durch Zuständigkeitsgerangel, z.B. bei der Finanzierung von vorbereitenden Bodenuntersuchungen, vertan werden.

Bei Rückfragen:

Dr. Christian Gerbich, NABU- Referent für Naturschutz, Tel.: 040 / 69 70 89 33